

12. August 2014

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 04.08.2014

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/12589 -

Betr.: Präsidiumswahlen der Handelskammer Hamburg

Hier: Veröffentlichung der Wahlergebnisse

Am 8. Mai diesen Jahres haben die Präsidiumswahlen der Handelskammer Hamburg stattgefunden. Bis zum heutigen Tage weigert sich die Handelskammer, die genauen Wahlergebnisse zu veröffentlichen. Die Kammerführung hatte die Veröffentlichung der Einzelergebnisse mit Hinweis auf „datenschutzrechtliche Bedenken“ untersagt.

Diese „datenschutzrechtlichen Bedenken“ werden von der Handwerkskammer nicht geteilt, die ihre Ergebnisse sehr wohl veröffentlicht hat.

Nun gilt in Hamburg seit dem 19. Juni 2012 das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG). Demnach gilt für Kammern als Einrichtung der mittelbaren Staatsverwaltung zwar eine eingeschränkte Informationspflicht, jedoch dürfte bei der Publizierung von Wahlergebnissen das öffentliche Interesse höher zu bewerten sein. Die Öffentlichkeit und nicht zuletzt ihre Zwangsmitglieder sollten ein Recht darauf haben, wie das Wahlergebnis vom 8. Mai aussieht.

Offensichtlich hat sich ebenfalls der Hamburgische Datenschutzbeauftragte bereits mit diesem konkreten Fall beschäftigt. In seiner Stellungnahme soll dieser unmissverständlich deutlich gemacht haben, dass die Handelskammer Hamburg gemäß Hamburgischen Transparenzgesetz die Veröffentlichung der Einzelergebnisse zur Wahl des Präses und zum Präsidium der Handelskammer nicht verweigern kann.

Mit Drucksache 20/11352 erklärt der Senat unter 2.2. „freiwillige Transparenz in der mittelbaren Staatsverwaltung“ – (Zitat: der Senat hält es weiterhin für wünschenswert, dass sich auch die mittelbare Staatsverwaltung die Ziele des HmbTG weitergehend zu eigen macht.)

Ich frage den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Handelskammer Hamburg wie folgt:

- 1. Die Handelskammer zählt zu den schärfsten Kritikern des Transparenzgesetzes. Haben mit der Kammerführung bereits entsprechende Gespräche stattgefunden?*

Es gab im Zusammenhang mit der Umsetzung des Hamburgischen Transparenzgesetzes zahlreiche Gespräche mit der Handelskammer, u. a. auch mit der Kammerführung. Im Übrigen siehe Drs. 20/11352.

- 2. Wie lautet genau die Stellungnahme des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur möglichen Pflicht zur Wahlveröffentlichung der Handelskammer?*

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit äußerte sich nicht zu einer möglichen Pflicht zur Wahlveröffentlichung, sondern hinsichtlich eines möglichen Anspruches auf Auskunft nach §1 Absatz 2 Alternative 1 des Hamburgischen Transparenzgesetzes. Hierzu teilte der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit, dass nach seiner Auffassung die von der Handelskammer Hamburg vorgebrachten Argumente zur Ablehnung des Anspruchs des Antragstellers wegen vorrangiger schutzwürdiger Interessen der Betroffenen nach § 4 Absatz 3 Nummer 4 des Hamburgischen Transparenzgesetzes nicht überzeugend seien. Er habe daher in seinem Schreiben gegenüber der Handelskammer angeregt, die Ablehnung zu überdenken und den Antragsteller unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit neu zu bescheiden.

- 3. Sieht der Senat in seiner Funktion als Rechtsaufsicht einen entsprechenden Rechtsverstoß der Handelskammer?*

Der Senat hat sich mit der Angelegenheit nicht befasst.

- 4. Was gedenkt der Senat zu unternehmen, falls sich die Handelskammer weiterhin weigert, ihre Wahlergebnisse gemäß Hamburgisches Transparenzgesetz zu publizieren?*

Die Handelskammer unterliegt insoweit keiner Veröffentlichungspflicht im Sinne des Transparenzgesetzes.

Veröffentlichungspflichten der Handelskammer folgen aus § 19a der Satzung der Handelskammer in Verbindung mit der dazugehörigen Verfahrensrichtlinie vom August 2013. In der Verfahrensrichtlinie ist u.a. festgelegt, dass die Einzelstimmergebnisse der Kandidaten bei Wahlen zum Plenum im Extranet der Handelskammer, zu dem Mitglieder Zugang haben, veröffentlicht werden. Eine vergleichbare Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der Einzelstimmergebnisse von Wahlen zum Präsidium ist nicht vorhanden.

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2014 den Start der „Agenda HK350plus“ beschlossen. In diesem Zusammenhang sei beabsichtigt, die Frage der Veröffentlichung von Präsidialwahlergebnissen im Hinblick auf künftige Wahlen unter Einbeziehung der Empfehlung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu behandeln.